

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Antrag der Fraktion der AfD

– Drucksache 16/1077

Kinderehen verbieten und Kinderschutz stärken

Der Landtag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion der AfD – Drucksache 16/1077 – wie folgt neu zu fassen:

„die Landesregierung zu ersuchen,

mit den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg ein Konzept zu erarbeiten, mit dessen Hilfe von Kinderehen betroffenen Kindern und Jugendlichen der Weg in ein selbstbestimmtes Leben eröffnet wird.“

10. 04. 2018

Stoch, Binder, Gall, Wölfe
und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 – Bundesgesetzblatt Teil I 2017 Nr. 48 vom 21. Juli 2017 S. 2429 – ist der Antrag der AfD-Fraktion größtenteils erledigt. Insbesondere wurde mit dem Gesetz im deutschen Eheschließungsrecht das Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren auf 18 Jahre heraufgesetzt, ist eine Ehe durch richterliche Entscheidung aufzuheben, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, wovon bei Minderjährigen nur in besonderen Härtefällen abgesehen werden kann, sind Ehen unwirksam, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und besteht ein bußgeldbewehrtes Trauungsverbot für Minderjährige etwa für religiöse Handlungen. Ebenso verboten ist der Abschluss eines Vertrags, der nach den traditionellen oder religiösen Vorstellungen der Partner an die Stelle der Eheschließung tritt. Dies findet auch die Unterstützung der SPD-Landtagsfraktion. In den Teilen, in denen der Antrag nicht erledigt ist, halten die Änderungsantragsteller die Inhalte des beschlossenen Gesetzes für sinnvoller als die Forderungen der AfD-Fraktion. Hingegen besteht weder auf der Bundes- noch auf der Landesebene ein schlüssiges Hilfskonzept der Jugendhilfe, mit dem nach der Feststellung der Nichtwirksamkeit bzw. der Aufhebung der Ehe den minderjährigen Partnern – zumeist Mädchen bzw. jungen Frauen – ein Weg in ein selbstbestimmtes Leben eröffnet werden kann. Dies ist unbedingt erforderlich, weil die Beendigung einer Kinderehe nicht automatisch

zur Aufhebung der Beziehung zwischen beiden Partnern und zu einer Inobhutnahme führt, insbesondere wenn mindestens ein Elternteil der Betroffenen das Sorgerecht ausüben kann. Ebenso ist auch für den Fall, wenn die Ehe ausnahmsweise nicht aufgehoben werden sollte, ein Handeln der Jugendhilfe unerlässlich.